

Richtlinie des Vorstandes
der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
zur Feststellung der fachlichen Qualifikation und Hinzuziehung von Supervisor*innen und
Selbsterfahrungsleiter*innen gemäß § 7 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung PP/KJP

der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (WBO PP/KJP) vom 03.12.2022 in der Fassung vom
15.04.2023, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 05. Juli 2023

Mit der 1. Änderungssatzung der WBO PP/KJP erfolgt eine Ergänzung des Verwaltungsvorgehens hinsichtlich der Zusammenarbeit von Weiterbildungsstätten mit Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der WBO PP/KJP am 01. Juli 2023 werden Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen durch das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied hinzugezogen.

Für die Hinzuziehung ist es nicht erforderlich, dass es sich um seitens der Kammer anerkannte Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen handelt. Vielmehr kann die Hinzuziehung persönlich und fachlich geeigneter Personen durch das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied bei der Kammer beantragt werden. Der Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung ist vor Beginn der ersten Supervision/Selbsterfahrung zu stellen. Die Hinzuziehung wird von der Kammer, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, kostenpflichtig genehmigt.

Unabhängig davon können Kammermitglieder, die als Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen tätig sind, bei der Kammer einen Antrag auf Feststellung der Qualifikation als Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in stellen. Bei positiver Bescheidung durch die Kammer können Kammermitglieder mit festgestellter Qualifikation durch das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied kostenfrei hinzugezogen werden.

Voraussetzungen für die Hinzuziehung:

Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds mit folgenden Nachweisen:

- Amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde (sofern diese der LPK noch nicht vorliegt);
- falls eine Hinzuziehung für ein Richtlinienverfahren beantragt wird: Kopie des Approbationszeugnisses oder desjenigen Nachweises aus dem sich das Richtlinienverfahren ergibt, für welche die Hinzuziehung beantragt wird;
- ggf. Kopien weiterer relevanter Urkunden (z.B. Bereichsweiterbildungen, Zusatzqualifikationen für das Kindes- und Jugendalter, Anerkennungen aus Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Qualifikationen usw.);
- Nachweis über mind. 3-jährige berufliche Tätigkeit im entsprechenden Weiterbildungsbereich. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der genannten Erfahrungszeiten entsprechend (mit entsprechenden Nachweisen, z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse);

- Selbsterklärung zur persönlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 WBO PP & KJP);
- Bei Selbsterfahrungsleiter*innen zusätzlich Selbstverpflichtung (§ 7 Abs. 2 WBO PP & KJP)

Die Hinzuziehung erfolgt für die Weiterbildungsstätte für die seitens des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds der Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. Die Hinzuziehung erfolgt zeitlich unbeschränkt. Die Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

Voraussetzungen für die Feststellung der Qualifikation als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in:

Die Feststellung der Qualifikation als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in erfolgt auf Antrag des Kammermitglieds mit folgenden Nachweisen

- Amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde (sofern diese der LPK noch nicht vorliegt).
- falls eine Hinzuziehung für ein Richtlinienverfahren beantragt wird: Kopie des Approbationszeugnisses oder desjenigen Nachweises aus dem sich das Richtlinienverfahren ergibt, für welche die Hinzuziehung beantragt wird;
- ggf. Kopien weiterer relevanter Urkunden (z.B. Bereichsweiterbildungen, Zusatzqualifikationen für das Kindes- und Jugendalter, Anerkennungen aus Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Qualifikationen usw.);
- Nachweis über mind. 3-jährige berufliche Tätigkeit im entsprechenden Weiterbildungsbereich. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der genannten Erfahrungszeiten entsprechend (mit entsprechenden Nachweisen, z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse);
- Selbsterklärung zur persönlichen Eignung (§ 7 Abs. 2 WBO PP & KJP);
- Bei Selbsterfahrungsleiter*innen zusätzlich Selbstverpflichtung (§ 7 Abs. 2 WBO PP & KJP).

Die Feststellung der Qualifikation als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in erfolgt grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, endet aber mit Niederlegung der Tätigkeit in Rheinland-Pfalz und damit bei Beendigung der Kammermitgliedschaft in der LPK RLP. Die Feststellung der Qualifikation als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

Die Kosten des Antrags werden der/die Supervisor*in/ Selbsterfahrungsleiter*in in Rechnung gestellt.

Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen, die über die Feststellung der Qualifikation durch die Kammer verfügen, können von den zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern kostenfrei hinzugezogen werden.

Bereits kammeranerkannte Supervisor*innen/ Selbsterfahrungsleiter*innen:

Kammermitglieder, die bis zum 30. Juni 2023 von der Kammer gemäß der WBO PP&KJP vom 03.12.2022 oder WBO PP&KJP vom 18.11.2020 eine Anerkennung als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in für einen Bereich der Weiterbildung erhalten haben, können auf Antrag des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds kostenfrei hinzugezogen werden. Bei diesen Kammermitgliedern wurde das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen bereits geprüft. Wer eine Anerkennung als Supervisor*in / Selbsterfahrungsleiter*in in einem Richtlinienverfahren erhalten hat, kann mit dieser auch in der Gebietsweiterbildung für dieses Richtlinienverfahren hinzugezogen werden.